

## Haushaltssatzung der Stadt Brühl für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

|   | <b>2019</b>   | <b>2020</b>   |
|---|---------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt  |               |               |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf  | 3.532.900 EUR | 3.538.300 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf  | 3.408.100 EUR | 3.408.400 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf   | 124.800 EUR   | 129.900 EUR   |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf   | 0 EUR         | 0 EUR         |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf   | 0 EUR         | 0 EUR         |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf   | 0 EUR         | 0 EUR         |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf   | 124.800 EUR   | 129.900 EUR   |
| die Einstellung in Rücklagen auf  | 0 EUR         | 0 EUR         |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf   | 0 EUR         | 0 EUR         |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf   | 124.800 EUR   | 129.900 EUR   |
| 2. im Finanzhaushalt  |               |               |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf  | 3.133.400 EUR | 3.143.300 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf   | 2.914.200 EUR | 2.914.000 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf  | 219.200 EUR   | 229.300 EUR   |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf   | 0 EUR         | 0 EUR         |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf  | 0 EUR         | 0 EUR         |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf   | 0 EUR         | 0 EUR         |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 268.200 EUR   | 197.100 EUR   |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 206.700 EUR   | 27.600 EUR    |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 61.500 EUR    | 169.500 EUR   |
| d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit<br>(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der<br>Zahlungsfähigkeit) auf | 71.900 EUR    | 180.800 EUR   |

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **2019** und **2020** nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden **2019** und **2020** nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden wie folgt festgesetzt: 100.000 € **2019** und 100.000 **2020**.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  | 2019     | 2020     |
|--|----------|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 330 v.H. | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 400 v.H. | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 360 v.H. | 360 v.H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2019** 6,870 Vollzeitäquivalente und **2020** 6,870 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

|  |               |
|--|---------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2017)<br>betrug                   | 4.030.124 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des<br>Haushaltsvorjahres (2018) beträgt | 4.082.224 EUR |
| und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2019)  | 4.387.524 EUR |
| und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2020)  | 4.694.524 EUR |

## § 8 weitere Vorschriften

### 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungsglücke sich wesentlich erhöhen wird,
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000,00 €.

### 8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/Bürgermeisters übersteigt.

### 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt – gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK0009 die Abschreibungen
- DK0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0041 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

8.3.5. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

8.3.6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

#### 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### 8.5. Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15. **Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 511110.56250001, 511010.5269, 54100.5233.**

#### 8.6. Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmereiamtsleiter.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.08.2019 erteilt.

Sternberg, den 05.09.2019

Liese  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Stadt Brüel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im Internet unter [www.stadt-brueel.de](http://www.stadt-brueel.de) am 06.09.2019 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.09.2019 bis 18.09.2019 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.